

Gemeindepsychiatrischer Verbund Berlin-Reinickendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gemeindepsychiatrischer Verbund Berlin-Reinickendorf e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung und Verbesserung bedarfsgerechter, gemeindeintegrierter und personenzentrierter Hilfen für psychisch kranke Menschen. Der Verein verfolgt mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens das Ziel psychisch kranke Menschen in die Gesellschaft zu integrieren. Dazu gehört auch der Abbau von Stigmatisierungen psychisch erkrankter Menschen in der Öffentlichkeit.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Gewährleistung ethischer Normen im Rahmen der Hilfeerbringung für psychisch kranke Menschen und die Entwicklung dafür geeigneter Maßnahmen. Die GpV-Mitglieder verpflichten sich, die personenbezogenen Hilfemaßnahmen stets so zu planen und umzusetzen, dass die persönliche Einbeziehung der Betroffenen in die (fortlaufende) Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung und die Förderung der Selbstständigkeit und der Selbsthilfe der psychisch erkrankten Menschen gewährleistet ist,
 - b) Durchführung der transdisziplinären Zusammenarbeit mit Integration von medizinischen Fachgruppen sowie Kooperation mit den Krankenhäusern und anderen Leistungserbringern zur Optimierung der Klienten- / Patientenversorgung,
 - c) Fortbildung der Mitglieder,
 - d) Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, um eine optimale Versorgung der psychisch kranken Menschen zu gewährleisten (z.B. durch Qualitätszirkelarbeit, Austausch in anderen einrichtungsübergreifenden Arbeitsgruppen u.a.),
 - e) Durchführung von Patientenselbsthilfegruppen, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für psychisch beeinträchtigte Menschen,
 - f) Durchführung von Informations- und Bildungsangeboten für die Öffentlichkeit zu psychischen Erkrankungen einschließlich Abhängigkeitserkrankungen,

- g) Betrieb und Weiterentwicklung einer bezirklichen Vertrauens- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen,
 - h) Organisation von Kommunikationsforen zwischen Betroffenen, Angehörigen und Professionellen zu den Themen psychische Erkrankungen einschließlich Abhängigkeitserkrankungen,
 - i) Aktivitäten im Rahmen der Gesundheitsförderung und -prävention hinsichtlich psychischer Erkrankungen einschließlich Abhängigkeitserkrankungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Auslagererstattung ist möglich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Diese sollen im Gesundheits- oder Sozialwesen tätig sein und den Zweck des Vereins aktiv unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Verein erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied sechs Monate mit dem letzten Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig (1/12 pro Monat) zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- j) der Vorstand,
- k) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzverwalter und bis zu drei Beisitzern. Dieser Vorstand mit allen Genannten (auch den Beisitzern) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Davon ausgenommen sind alltägliche Bankgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes, die ein Vorstandsmitglied alleine veranlassen darf.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes ist die Wahl schriftlich-geheim (mit verdeckten Stimmzetteln) durchzuführen.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit Rücktritt von seinem Vorstandsmandat oder durch Abwahl. Für eine Abwahl ist die Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - b) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe a) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresabschlussrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Abwahl des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) Qualitätsstandards,
 - i) Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse gelten, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat und kein Mitglied, das von dem jeweiligen Beschluss in seiner selbständigen Geschäftsführung wesentlich betroffen ist, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls Einspruch einlegt.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (7) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen der anwesenden Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschrift muss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Versammlung allen Mitgliedern in geeigneter Form vorliegen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(10) [gestrichen]

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, das das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von steuerbegünstigten Zwecken, die psychisch erkrankten Bürgern zu Gute kommen, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der 10. ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. April 2016 in der vorliegenden Form beschlossen.